



vi, 96^r q

Kat. II, 580.



Von Gottes Gnaden;

Sir Wilhelm Ernst,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein,

Vor Uns, und den Durchlauchtigen Fürsten, Unsern freundlich-geliebten Bruder,

Herrn Johann Ernsten,

Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen, &c.

Sügen hierdurch männiglich in Unsern gesamten Fürstenthum und Landen zu wissen; Demnach Sir bis dahero

hero vielfältig, und nicht sonder
Betrübnüß, wahrnehmen müs-
sen, wie mit der von **SSTT**
selbst eingesetzten heiligen Ehe-
Ordnung von verschiedenen Per-
sonen liederlich umgangen, und sel-
be ganz gering geschäzet worden.
So hat die höchste Nothdurfft er-
fordert, hierüber gewisse Ehe-
articul zu verfügen, welche ins künff-
tige zu genauer beobachtung jeder-
mann vorgeleget, auch zu solchem
Ende jährlich zweymahl, nemlich
am zwenten Montag nach Ostern,
und am zwenten Montag nach Sei-
chaelis Nachmittage in allen und
jeden

jeden Kirchen Unsers gesamten
Fürstenthums und Landen von
öffentlicher Kanzel sollen verlesen,
auch darüber ernstlich und bestän-
dig gehalten werden.

I.

Sollen diejenige, so in den heiligen
Ehe-Stand treten wollen, neben vorher
zu GOTT geschickten andächtigen Ge-
bet, solches Werck in der Furcht Gottes
mit gebührender Ordnung anfangen,
dergestalt, daß, wenn Sie noch ihre
Eltern, Vater und Mutter, oder eines
von beeden haben, ohne ihren, und, da
diese nicht mehr vorhanden, ohne der
Groß-Eltern Vorwissen und ausdrückli-
chen Consens, hierinnen durchaus nichts



vornehmen, sondern denselben vorhero
gebührend suchen und erlangen sollen.

II.

Würden aber die Eltern hierbey ü-
bergangen werden, sollen solche heimli-
che Ehe-Versprechungen derer Kinder al-
lerdiengs vor unbündig erkläret, die Kin-
der aber, so dergleichen vorgenommen,
und also heimliche Versprechungen ein-
ander gethan haben, jedes mit acht-tägi-
ger Gefängniß, bey Wasser und Brod,
bestraft, auch Sie in einer Jahres-Frist
zu keiner Hochzeit, Gevatterschaft noch
Tanz ersuchet, und solches auff Befehl
des Fürstlichen Ober-Consistorii von de-
nen Priestern öffentlich von der Kanzel
verkündiget werden, über dieses denen
Eltern frey stehen, Sie gänzlich zu ent-
erben.

III. Sol-

III.

Solten die Eltern alsdenn von ihren Elterlichen Recht nachgeben, und in die, ohne und wieder ihren Willen also geschlossene heimliche Ehe ihrer Kinder willigen, sollen sie doch nicht gehalten seyn, weder denenselben, als ungehorsamen Kindern, eine Hochzeit auszurichten, noch einig Heuraths-Guth, oder Ausfertigung zu geben.

IV.

Wann aber die Eltern hierinnen zeitlich zu Rath gezogen, und um ihren Elterlichen Consens gebührend ersuchet werden, sollen dieselbe sich gegen ihre Kinder nicht zu hart erweisen, sondern, wo sie merken, daß durch solche Heurath Gottes Ehre und ihrer Kinder Wohlfahrt kan befördert werden, gerne hierzu
Einwil-



Einwilligung, Rath und Vorschub bey-
tragen, es wäre denn, daß Sie durch
dringende Ursachen ihren Consens zu er-
theilen, abgehalten würden: wo es aber
ohne solche wichtige Ursachen wäre, wird
alsdenn, auf der Kinder ziemendes ansu-
chen, das Fürstliche gesamte Ober-Consti-
torium, befindenden Umständen nach,
an der Eltern statt treten, und bey dieser
beharrlichen, jedoch unsattsamen Bei-
gerung die Billigkeit verfügen; Gleich-
wohl sollen die Eltern gehalten seyn, ihren
Kindern, auch der andern Parthen, so-
bald Sie von deren heimlichen Verlob-
nissen einige Nachricht erlangen, das dar-
ob geschöpfte Mißfallen alsofort zu bezeugen,
beede Theile ernstlich davon abrah-
ten, auch denen verdächtigen Zusammen-
künfften Ihrer Kinder wißentlich nicht
nachsehen.

V. Was

V.

Was von denen Eltern, auch Groß-
 Eltern, und dero erfordereten Einwilli-
 gung angeführet worden, soll auff den
 Fall, wenn einer oder beyderseits keine
 Eltern mehr vorhanden wären, bey noch
 wehrender Minder-Jährigkeit der Kin-
 der, auf derer Vormündere und nächsten
 Anverwandten gleichfalls, auf gewisse
 masse, zu extendiren seyn.

VI.

Es sollen daher die Verlöbniße in
 der Eltern, daferne solche noch leben, oder
 deren nächsten Anverwandten, Vormün-
 dere und anderer ehrlicher Zeugen Gegen-
 wart geschehen, damit bey sich ereignen-
 den Längnungs-Fällen die Sache desto
 klärer könne bewiesen werden.

))

VII. Weilm

VII.

Weiln auch bißhero es mehrmahls aus Leichtsinngigkeit geschehen, daß bißweilen eine Mannes-Person mit zwey Weibes-Personen, oder im Gegentheil eine Weibes-Person mit zweyen Mannes-Personen sich heimlich oder öffentlich verlobet, unter den nichtigen Vorwand, als sey der eine Theil vor Sich wieder abgetreten; Als werder solche doppelte Verlobnisse, ehe und bevor das Fürstliche Ober-Consistorium die erste Verlobung untersucht und verabschiedet, hiermit alles Ernsts, und bey hoher Straffe verbothen, welche Straffe sowohl die Eltern als Kinder, und andere dabey gewesene Zeugen, abzutragen haben.

VIII.

Wosern sich einige Personen entweder unter Hoffnung künftiger Ehe, oder um
den

den Consens von ihren Eltern zu erzwin-
gen, unzüchtiger Weise zusammen finden
würde, sollé dieselbe mit Gefängniß, auch,
befundenen Umständen nach, mit anderer
härterer Strafe ernstlich angesehen, und
ob Ihnen die Ehe zuzulassen sey, nach rei-
fer Erwägung der Umstände, dem Ober-
Consistorio zu beurtheilen heimgegeben,
zugleich Sie, ihres Verbrechens wegen,
mit der öffentlichen Kirchen-Buse belegt
werden.

IX.

Welche Personen, es seien Männer
oder Weiber, zu dergleichen Winckel-Ehen
Beyrath und Unterschleiff geben, sollen
von der Obrigkeit ernstlich mit Gefäng-
niß und sonst gestraffet werden.

X.

Sollen diejenigen, so sich rechtmäßiger-
Weise

)((2

Weise mit einander verlobet, um alles böse, auch bösen Schein und Verdacht zu vermeiden, von Zeit der Verlobung an, nicht beisammen wohnen, und übrighens die Vollziehung ihrer Ehe durch Priesterliche Copulation, ohne sattsame Ursache und Erlaubniß des Fürstlichen gesamten Ober-Consistorii, über ein Viertel Jahr nicht verschieben, wiedrigen falls mit Zwang und bey Straffe darzu gehalten werden.

XI.

Hingegen sollen diejenige, so zur andern oder weitem Ehe schreiten wollen, und zwar die Wittwer vor Ausgang des halben Trauer-Jahrs, die Wittwen aber vor Verlauff des ganzen Trauer-Jahrs sich nicht verloben, wiedrigen falls, da sie hierwieder zu handeln sich unterstehen würden, nachdrücklicher Straffe gewärtig seyn.

XII.

XII.

Es sollen ferner alle und jede, die zur Ehe greiffen wollen, genau zusehen, und sich hüten, daß sie nicht in nahe und verbotene Anverwandschafft heurathen, wie sie dann hierüber von den Priestern zu belehren sind, welche auch solche, vor der Verlobung, zum Fürstlichen Ober-Consistorio zu weisen haben. Solte sichs aber zutragen, daß welche eigenmächtiger weise sich in denen verbotenen Gradibus hochbetheuerlich gegen einander verknüpften, und, wenn die Gewißen also verstrickt worden, allererst hernach unsere Dispensation suchen, und dadurch gleichsam erzwingen wolten, unter Anführung dessen, daß sie ohne Verletzung ihrer Gewißen von einander nicht lassen könten, soll solches mit schwehrender Ungnade und absonderlicher Straffe geahndet werden.

XX 3

XIII.

XIII.

Endlich, ob zwar Unsere Fürstlich-Sachsen-Weimarische Kirchen-Ordnung ausdrücklich verfüget, daß kein Priester frembde und in seine Gemeine nicht behörige Personen copuliren und trauen solle; gleichwol aber die Erfahrung bezeuget, daß solcher Verordnung nicht allerdings nachgelebet worden; als wollen Wir hiemit solche Verfügung nochmals widerholet, und denen sämtlichen Priestern ernstlich, und bey Straffe der Remotion, anbefohlen haben, niemand fremdes, ohne Vorwissen und Consens Unseres Ober-Consistorii, zum Ehestand einzusegnen und zu copuliren.

Befehlen demnach und gebieten hiermit Unserm gesamtten Ober-Consistorio alhier, wie auch

auch denen Superintendenten,
Beambten und Gerichts-Herren,
auch Kirch- und Schul-Patronen
Unsers gesamten Fürstenthums,
gnädigst, über dieser Unserer
Verordnung allenthalben zu hal-
ten, die Gemeinden, Untertha-
nen und resp. Untersaßen, zu ge-
horsamster Nachachtung anzu-
weisen, und bey Vermeidung un-
serer Ungnade und ernstestem Einse-
hens, darwieder nichts vorneh-
men, noch geschehen zu lassen.

Ihrkundlich haben Wir dieses
mit unserm Fürstl. Ober-Consi-
storial-Secret bedrucken lassen.

Geben



Seben^{ne} Weimar zur ^{ne} Wilhelms-
burg den sieben und zwanzigsten
November, dieses siebenzehnen
hundert und sechsten Jahrs.

Wilhelm Ernst, S. J. S.



Pou
91
Mc 1504a

ULB Halle 3
004 175 271



TA=α
VDAB

N.C.





